

10. WBVB – WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.1. Abzüge / Umlagen

10.1.1 Bauwasser, Baustrom, Sanitärcontainer

- Die Kosten für den Verbrauch werden
 - gemessen. Sie sind vom AN zu tragen. Siehe Regelung mit dem AN der allgemeinen Baustelleneinrichtung
 - pauschal ermittelt
 - In der Schlussrechnung werden die Verbrauchskosten und etwaige Kosten für Messer und Zähler
 - entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt
 - in Höhe von __1__ v.H. des Endbetrages der Bruttoschlussrechnung brutto abgesetzt
- Der AG trägt die Verbrauchskosten.

10.1.2 Bauversicherung

Der AG schließt für die Bauteile eine Bauversicherung ab.

- In der Schlussrechnung werden die Kosten der Bauversicherung
 - entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt
 - in Höhe von __0,4__ v.H. des Endbetrages der Bruttoschlussrechnung brutto abgesetzt

10.1.3 Bauschild

Der AG stellt auf der Baustelle eine Bautafel auf.

10.1.4 Bauschuttbeseitigung

Der bei den Arbeiten des AN anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) ist in Schuttbehältern des AN zu sammeln und durch den AN zu entsorgen; der AN übernimmt dabei die Rolle des Erzeugers und führt, falls erforderlich, den entsprechenden Nachweis der Entsorgung. Bei schadstoffhaltigen Abfällen und Abbruchmassen ist dieser Nachweis immer zu führen. Alle anderen Abfälle und Abbruchmassen entsorgt der AN in einem Lager oder einer Anlage seiner Wahl. Der AN ist jedoch verpflichtet, dem AG dieses Lager oder diese Anlage seiner Wahl vor der Entsorgung zu benennen. Der AG behält sich vor, die Eignung dieses Lagers oder dieser Anlage zu prüfen und bei Nichteignung abzulehnen.

10.2 Rechnungen

Ergänzende Information zu BVB 3.1, die Rechnung wird 1-fach ohne Aufmaß an den AG als Inforechnung übergeben, sowie 1-fach mit Aufmaß an die örtliche Bauleitung zur Prüfung. Die Fristen beginnen mit Posteingang der Inforechnung beim Bauherrn.

Vor Rechnungslegung ist der Bauleitung das Aufmaß zur Prüfung vorzulegen und nach Bedarf eine gemeinsame Aufmaßprüfung durchzuführen.

Bei unzureichender oder mangelhafter Rechnungslegung (u.a. fehlende Unterlagen, falscher Adressat) behält sich die Bauleitung vor, die Rechnung unbearbeitet als nicht prüfbar an den Aussteller zurückzusenden.

Die Schlussrechnung kann erst nach der erfolgreichen Schlussabnahme eingereicht werden.

10.3 Haftpflichtversicherung

Der AN hat sich gegen sämtliche mit der Abwicklung des Auftrages zusammenhängende versicherbaren Risiken zu versichern und zwar – insbesondere falls spezielle Vereinbarungen nicht getroffen sind – bis zu einer Höhe von 1.000.000,-€ für Personen- und Sachschäden und 250.000,-€ für Vermögensschäden.

10.4 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind nicht vorgesehen. Sollten Stundenlohnarbeiten aus irgendwelchen Gründen erforderlich werden, dürfen diese nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung auf der Grundlage der vereinbarten Stundenlohnsätze ausgeführt werden.

Die Arbeiten sind auf einem Stundenlohnzettel zu bezeichnen und bei der Bauherrschaft einzureichen.

Der AN hat die Stundenlohnzettel nach dem kommunalen einheitlichen Formblatt auszufüllen bzw. in Abstimmung mit dem AG.

10.5 Unterbrechung der Ausführung

Es wird darauf hingewiesen, dass der AN keinen Anspruch auf eine unterbrechungsfreie Arbeit hat und es zu tage- oder wochenweisen Unterbrechungen kommen kann. Einzelne Leistungen sind auch unabhängig vom Gesamtablauf vor und nach den allgemeinen Leistungen zu erbringen und werden nicht als Stundenlohnarbeiten vergütet. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass dafür auch keine An- und Abfahrten vergütet werden und bei der Ermittlung der Einheitspreise berücksichtigt werden müssen.

Der AN verpflichtet sich, den Arbeitseinsatz auf der Baustelle intensiv aufrecht zu halten. Ohne Zustimmung der Bauleitung darf kein Personal abgezogen werden.

10.6 Änderungsvorschlag / Nebenangebot

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

10.7 Mindestlohn-Erklärung

Der AN ist verpflichtet, die jeweils gültige Richtlinie zur Mindestlohn-Erklärung einzuhalten.

10.8 Bauzeitenplan

Der Bauzeitenplan des AG dient zur Information von Zusammenhängen im Bauablauf und zur gewerkeübergreifenden Terminierung des gesamten Bauvorhabens.

Der AN ist verpflichtet, unmittelbar nach Auftragsvergabe einen verbindlichen gewerkespezifischen Bauzeitenplan mit Angabe von Teilfertigstellungen (Ecktermine) und der gewählten Technologie, unter Berücksichtigung des vorgegebenen Zeitfensters im Bauzeitenplan AG, sowie evtl. Vorleistungen zu erstellen. Unstimmigkeiten oder Änderungsvorschläge sind bei Angebotsabgabe aufzuzeigen.

10.9 Schlussdokumentation

Vor der Schlussabnahme ist die Dokumentation, soweit bei einem Gewerk zutreffend, zu liefern. Diese umfasst im Regelfall mindestens:

1. Inhaltsverzeichnis
2. Fachbauleitererklärung
3. Fachunternehmererklärung
4. Entsorgungsnachweise

Weitere Erläuterungen zum Umfang sind dem LV unter den Vorbemerkungen Pkt. A5.1 zu entnehmen.

Bei Nichtlieferung werden Einbehalte von Teilrechnungen getätigt.

10.10 Allgemeines

10.10.1 Skontoabzug

Bei Skontovereinbarung: Fristbeginn siehe Pkt. 10.2 Rechnungen

10.10.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des AG, soweit diese Vereinbarung nach ZPO § 38 zulässig ist.

10.10.3 Geschäftsbedingungen

Geschäftsbedingungen des AN gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich und schriftlich angenommen werden. Ist nichts anderes vereinbart, gelten die Geschäftsbedingungen nachrangig zu den im Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

10.10.4 Baustellenverordnung

Die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.98 gilt im Rahmen der vertraglichen Bindung.

10.11 Prüfpflicht des Bieters

Der Bieter bestätigt, dass er die Baustelle besichtigt und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut gemacht hat. Die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben waren ausreichend um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände erfassen zu können und die Leistungen nach den

anerkannten Regeln der Technik funktionsfähig nach Ausführungsart und Umfang erbringen zu können.

Außerdem ist das maschinell sortierte Leistungsverzeichnis vom AN auf Vollständigkeit zu überprüfen und evtl. fehlende Seiten sind nachzufordern. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

10.12 Bautagesberichte

Der AN hat Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekt / Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

10.13 Lieferung von Unterlagen durch AN

Mit der Beauftragung werden dem AN alle erforderlichen Ausführungspläne übergeben.

10.14 SiGeKo

Entsprechend der Baustellenverordnung wird vom Bauherrn ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gestellt.

Der SiGe-Koordinator hat beratende Funktion. Er ist jedoch befugt, die Ausführung von Bauarbeiten zu unterbrechen, wenn Unternehmen Unfallverhütungsvorschriften und sonstige für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen nicht einhalten.

Die von SiGeKo und Bauleitung aufgestellte Baustellenordnung ist für alle AN verbindlich. Der AN hat die Meldepflichten gegenüber dem SiGeKo (unabhängig von den Meldepflichten gegenüber Bauleitung und Behörden) zu erfüllen. Durch den SiGeKo erfolgt eine Einweisung in den SiGe-Plan. Die Unterweisung der Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiter von Subunternehmen gem. ArbSchG § 12 ist Sache des AN.

Die Teilnahme der Firmenbauleiter bzw. Vorarbeiter an den Sicherheitsbegehungen gehört zu den Nebenleistungen der AN.

10.15 Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht für die betroffenen Grundstücke geht mit Baubeginn auf den AN über. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft und die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind Angebots- und Vertragsbestandteil.

10.16 Baustellenbesprechung

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich oder bei besonderen Vorkommnissen statt. Die Bauberatungsprotokolle werden per Mail versendet. Der AN hat der Bauleitung bis zur ersten Bauberatung die Adresse für die Elektronische Postübermittlung anzugeben.

Für den Fall besonderer Vorkommnisse hat der AN der Bauleitung und dem Objektverantwortlichen des Bauobjektes eine Telefonnummer zu hinterlassen, über welche er bzw. sein Bevollmächtigter auch außerhalb der Regelarbeitszeit zu erreichen ist.

10.17 Covid-19-Pandemie

Der AN erklärt, dass er die Mehrkosten für Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die im räumlichen Kontext zur Baustelle stehen und die aufgrund der COVID-19-Pandemie für die nachfolgenden Maßnahmen auf der Baustelle zusätzlich anfallen, einkalkuliert hat. Dabei sind die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes gültigen Maßnahmen maßgebend.

Das gilt sowohl für die eigenen Leistungen des AN als auch für die von den Nachunternehmen kalkulierten Einheits- oder Pauschalpreise.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen